

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
1.	Arbeitsschutzrecht		
1.1	ArbSchG und Verordnungen		
1.1.1	ArbSchG		
1.1.1.1	§ 21 Abs. 3	Zusammenwirken von Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie	SMWA
1.1.1.2	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	SMWA
1.1.1.3	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der vom Bund weitergeleiteten Mitteilungen über betriebliche Daten	SMWA
1.1.1.4	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	SMWA
1.1.1.5	§ 24 Satz 1 Nr. 3	Verwaltungsvorschriften des Bundes; Mitteilungen der zuständigen obersten Landesbehörde zum Unfallverhütungsbericht	SMWA
1.1.2	ASiG		
	§ 7 Abs. 2	Bestellung anstelle eines Sicherheitsingenieurs	SMWA
1.1.3	DruckLV		
1.1.3.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMWA
1.1.3.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	SMWA
1.2	Fahrpersonalrecht		
1.2.1	FPersG		
1.2.1.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.1.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.2	FPersV		
	§ 20 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.3	EG-Kontrollrichtlinien-Bekanntmachung des BMVBS		
	Nr. 9 Abs. 2 und 3, Nr. 10 Abs. 4	Entgegennahme der Berichte und Übermittlung an den Bund	SMWA; Berichte der Pol werden über das SMI entgegengenommen
1.3	JArbSchG		
	§ 55 Abs. 1	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	SMWA
1.4	ArbMedVV		
	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für Ärzte gemäß Absatz 1 Satz 1	SMWA
1.5	SGB VII		
1.5.1	§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3	Genehmigung von BGV und Entscheidungen im Zusammenhang mit deren Genehmigung	SMWA
1.5.2	§ 20 Abs. 2 Satz 3	Abschluss und Evaluierung von Vereinbarungen mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle	SMWA
1.5.3	§ 25 Abs. 2 Satz 2	Durchreichung der Berichte der landesunmittelbaren Versicherungsträger an den Bund	SMWA
1.6	Gewerbeordnung		
	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl	
		a) bei Anlagen gemäß § 1 GasHDrLtgV	SMWA
		b) soweit Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG betroffen sind	SMWA im Einvernehmen mit SMUL
2.	Recht des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit		
2.1	GPSG		
2.1.1	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Entziehung des GS-Zeichens	ZLS
2.1.2	§ 8 Abs. 3	Sicherung der Überwachung und länderübergreifender Maßnahmen	SMWA
2.1.3	§ 11 mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 1	Akkreditierung, Anerkennung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Stellen	ZLS
2.1.4	§ 17 Abs. 5 bis 7	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
2.2	BetrSichV		
	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	SMWA
2.3	GasHDrLtgV hinsichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV		
2.3.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen; Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leistungsvorhaben	SMWA. Es entscheidet das SMUL im Einvernehmen mit dem SMWA, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG handelt.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
2.3.2	§ 12 Abs. 2	Bestimmung von Sachverständigen	SMWA
2.4	Feuerzeugverordnung		
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Anfertigung eines Prüfberichts	ZLS
2.5	EBPG		
	§ 11 Abs. 2 bis 4	Anerkennung und Benennung als zugelassene Stelle; Überwachung der Anforderungen zur Anerkennung	SMWA
3.	RöV		
3.1	§ 4a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	SMWA
3.2	§ 17a Abs. 1 und Abs. 4	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle, Festlegung des Prüfumfanges, Entgegennahme der Mitteilung zur Qualitätssicherung	SMWA
3.3	§ 18a Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde	SMWA
3.4	§ 18a Abs. 1 Satz 3	Erteilung einer Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.5	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Feststellung der Fachkunde mit Abschluss einer Berufsausbildung	SMWA
3.6	§ 18a Abs. 2 Satz 1 und 2	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde sowie Nachweis der Aktualisierung auf andere Weise	SMWA
3.7	§ 18a Abs. 2 Satz 3	Anforderung des Nachweises der Aktualisierung	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.8	§ 18a Abs. 2 Satz 4	Entzug der Fachkunde, Erteilung von Auflagen	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.9	§ 35 Abs. 4 Satz 2	Bestimmung der Messstelle	SMWA
3.10	§ 35 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7	Durchführung der Aufgaben einer behördlich bestimmten Messstelle	LPS
3.11	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	SMWA
3.12	§ 41 Abs. 4	Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	SMWA
4.	Sprengstoffrecht		
4.1	SprengG		
4.1.1	§ 15 Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.2	§ 23 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.3	§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.4	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis für die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPoIB
4.1.5	§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPoIB
		a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	
		b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27	
4.1.6	§ 30	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	
		a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände	KrPoIB
		b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27	KrPoIB
		c) im Zusammenhang mit dem Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen im Straßenverkehr	Pol
4.1.7	§ 31 Abs. 1	Erhalt der erforderlichen Auskünfte	Die nach Nummer 4.1.6 jeweils zuständigen Behörde
4.1.8	§ 31 Abs. 2 und § 32	Nachschau, Anordnungen	Die nach Nummer 4.1.6 jeweils zuständigen Behörde
4.1.9	§ 35	Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheins oder des Befähigungsscheins oder einer Ausfertigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
4.2.	SprengV		
4.2.1	§ 23 Abs. 3, 6, 7	a) Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	KrPoIB
		b) Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	
		c) Genehmigung für die Erprobung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen	
		d) Genehmigung für die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	
		e) Entgegennahme der Anzeige von Effekten auf Tourneen	
4.2.2	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 und 2	Gde
4.2.3	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	Gde
4.2.4	§ 29 Abs. 2	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPoIB
4.2.5	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Fachkundeführergängen	
		a) im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung	SMI
		b) in allen übrigen Fällen	SMWA
4.2.6	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	KrPoIB
4.2.7	§ 34 Abs. 2 Satz 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPoIB
4.2.8	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	
		a) im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung	SMI
		b) an der Dresdner Sprengschule für Fachkundeführergänge, die nicht in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gültig sind.	SMWA

1) SLÄK, LZKS, SLTÄK und SBA jeweils in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich; SMWA im Übrigen (zum Beispiel Medizinphysikexperten, Medizinisch-technische Radiologieassistenten und technisches Personal)